

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1962

Ausgegeben und versendet am 7. März 1962

4. Stück

6. Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden.
7. Druckfehlerberichtigung

6. Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden.

Der Landtag hat beschlossen:

I. Abgabeberechtigung

§ 1.

Gemeinden, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen eine Wasserleitung errichten oder schon errichtet haben, werden hiermit ermächtigt, auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen von den Wasserabnehmern oder, sofern Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht, von den Anschlußpflichtigen für die Bereitstellung des Wassers eine einmalige Wasserleitungsabgabe (im folgenden kurz Abgabe genannt) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

II. Gegenstand und Zweck der Abgabe

§ 2.

(1) Die Wasserleitungsabgabe ist eine einmalige Abgabe; sie ist für alle jene Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen) zu entrichten, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht. Die Abgabe ist zweckbestimmt und darf nur für den Ausbau der Wasserleitungsanlage verwendet werden.

(2) Bei Baulichkeiten, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen und für die Anschlußpflicht besteht, beginnt die Abgabepflicht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützung- oder Betriebsbewilligung. Falls eine solche aber nicht erforderlich ist, mit der Erteilung der Baubewilligung oder sonstigen behördlichen Genehmigung.

III. Anrechnung früherer Leistungen

§ 3.

Wurde für eine Baulichkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betrag entrichtet, der als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen wäre, verringert sich die Abgabe um den bereits bezahlten Betrag. Ist dieser höher als die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgabe, ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen.

IV. Ausmaß der Abgabe

§ 4.

(1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (Abs. 2) mit dem Einheitssatz (Abs. 3).

(2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der verbauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Geschoße multipliziert wird.

In der Berechnungsfläche sind Nebenräume, die nicht unmittelbar der Erzeugung, dem Vertrieb oder einer Dienstleistung dienen, sowie landwirtschaftliche Nebengebäude (wie Scheunen, Ställe, Kammern u. dgl.) nicht einzubeziehen.

(3) Der Einheitssatz ist durch Gemeinderatsbeschuß festzusetzen; er darf 20 v. H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter des Wasserleitungsnetzes (Hauptleitung ohne Anschlußleitung) durchschnittlich entfällt, nicht übersteigen. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten sowie die Länge des Wasserleitungsnetzes sind öffentlich kundzumachen. Bei Gemeinden, die einem Wasserlei-

tungsverband angehören, ist neben etwaigen anderen Baukosten jener Beitrag als Baukostenbeitrag im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, den die Gemeinde selbst an den Verband zu entrichten hat.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe beträgt diese mindestens S 5.000.— und darf den Höchstbetrag von S 12.000.— nicht übersteigen. Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sowie bei zusammengehörigen Anlagen, Betrieben und Anstalten mit mehr als 2 Wohnungen in verschiedenen Gebäuden erhöht sich der Höchstbetrag um je S 1.000.— für jede weitere Wohnung. Bei Anschlußleitungen, deren Herstellungskosten die durchschnittlichen Kosten einer Anschlußleitung um mehr als 50 Prozent übersteigen, erhöht sich die Abgabe um die gesamten effektiven Mehrkosten. In Gemeinden, in denen schon vor der Errichtung eines Wasserleitungsverbandes eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bestand, beträgt die Abgabe mindestens S 3.000.—.

V. Abgabenschuldner

§ 5.

(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind die Eigentümer der Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht, verpflichtet.

(2) Bei Neubauten ist der Bauwerber Abgabenschuldner. Ist dieser eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, haftet dieser mit dem Bauwerber für die Entrichtung der Abgabe.

(3) Miteigentümer von Baulichkeiten haften für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

VI. Abgabenbescheid

§ 6.

(1) Die Abgabe ist vom Bürgermeister mit einem Abgabenbescheid vorzuschreiben.

(2) Der Abgabenbescheid hat unter anderem zu enthalten: Den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen, die gesetzlichen Bestimmungen und den Beschluß des Gemeinderates, auf den sich die Vorschreibung stützt, die Höhe der Abgabe, die Berechnungsgrundlagen, aus denen sich das Ausmaß der Abgabe ergibt, die gewährten Teilzahlungen, die Zahlungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf und die Rechtsmittelbelehrung.

P. b. b. Landesgesetzblatt für das Burgenland
Postverlagsort Eisenstadt

VII. Rechtsmittel

§ 7.

Ueber Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters entscheidet die Landesregierung.

VIII. Auskunftspflicht und Kontrolle

§ 8.

Die Eigentümer von Baulichkeiten und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den mit amtlichen Ausweisen versehenen Beauftragten der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die etwa notwendigen Arbeiten zu dulden. Die mit der Kontrolle Beauftragten der Gemeinde sind verpflichtet, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse geheimzuhalten.

IX. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 9.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenerkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, ist die volle Abgabenschuld der Strafbemessung zugrunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten.

§ 10.

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wassermessern auf Grund des § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Präsident des Landtages: **Hautzinger, e. h.**
Der Landeshauptmann: **Lentsch, e. h.**

7. Druckfehlerberichtigung

Im LGBI. Nr. 5/1962 betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Teilung von Grundstücken, LGBI. Nr. 56/1933, neuerlich abgeändert wird, soll in der ersten Zeile des Titels die Jahreszahl richtig 1961 lauten.

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.— für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683.